

1158K Schadenersatzbeitrag für Taxi

Bei Taxifahrzeugen wird zu den Tarifprämien ein Schadenersatzbeitrag für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat, gemäß Antrag/Polizze, für jeden Versicherungsfall vereinbart. Dieser vereinbarte Schadenersatzbeitrag inkl. Versicherungssteuer kann vom Versicherer unbeschadet anderer vereinbarter Schadenersatzbeiträge je Versicherungsfall verlangt werden. Der Versicherer kann den Schadenersatzbeitrag vorschreiben, sobald er aufgrund des Versicherungsvertrages eine Entschädigung zu seinen Lasten erbracht hat. Der Schadenersatzbeitrag ist 14 Tage nach Vorschreibung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Schadenersatzbeitrages finden die Vorschriften der §§ 39 ff des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung. Zahlungen, die ausschließlich aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.